

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1962	Berlin, den 3. September 1962	Nr. 63
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 62	Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie. (Kooperationsanordnung metallverarbeitende Industrie).....	541

**Anordnung  
über die Planung und Organisation  
der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und  
Leistungen der metallverarbeitenden Industrie.  
(Kooperationsanordnung metallverarbeitende  
Industrie)**

Vom 4. Juli 1962

Zur weiteren Verbesserung der Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie wird im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des Staatsapparates angeordnet:

Abschnitt I  
Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die zwischenbetriebliche Kooperation entsprechend dieser Anordnung umfaßt die produktionsmäßigen Beziehungen zwischen den Betrieben, die sich in der Lieferung und im Bezug von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie einschließlich der Ausführung und Inanspruchnahme von fremden Lohnarbeiten ausdrücken und über die Verträge gemäß dem Vertragsgesetz vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) zu schließen sind.

(2) Die Kooperation ergibt sich aus der gesellschaftlichen Arbeitsteilung. In der sozialistischen Industrie wird durch die sozialistische Kooperation das zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes erforderliche planmäßige Zusammenwirken der Betriebskollektive im arbeitsteiligen Produktionsprozeß unter zentraler staatlicher Leitung verwirklicht. Über die rationelle Gestaltung der Kooperationsbeziehungen wird der Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit für die Erzeugnisse maßgeblich beeinflußt. Aus diesen Gründen sichert der Volkswirtschaftsrat mit seinen Organen die Einbeziehung der Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen in das System der komplexen staatlichen Leitung.

(3) Sozialistische Kooperationsbeziehungen sind Sache aller Werktätigen. In ihnen kommt die unmittelbare Zusammenarbeit und Verantwortung der Betriebskollektive zum Ausdruck. Das ist die Grundlage für eine vorbildliche Plan- und Vertragsdisziplin. Pläne der Betriebe und ihrer übergeordneten Organe gelten nur dann als erfüllt, wenn die im Jahresvolkswirtschafts-

plan festgelegten Kooperationsverpflichtungen bedarfsgerecht erfüllt sind.

(4) Die Kooperationsbeziehungen entwickeln und verändern sich mit der Entwicklung der Produktivkräfte. Die Kooperationsbeziehungen der metallverarbeitenden Industrie werden maßgeblich durch die nationale und internationale Spezialisierung beeinflußt. Die Planung und Organisation der Kooperation muß daher den Erfordernissen der nationalen und internationalen Spezialisierung, insbesondere der Profiländerung der metallverarbeitenden Industrie, entsprechen.

§ 2

Diese Anordnung unterscheidet folgende Arten von Kooperationsbeziehungen:

1. Lieferungen und Leistungen
  - a) nichthandelsüblicher Erzeugnisse (Teile, Baugruppen, Aggregate und Ausrüstungen) und Leistungen (Montage, Reparatur u. a.),
  - b) handelsüblicher Erzeugnisse (Teile, Baugruppen, Aggregate und Ausrüstungen).
2. Fremde Lohnarbeit
  - a) kapazitätsbedingte fremde Lohnarbeit,
  - b) technologisch bedingte fremde Lohnarbeit.

§ 3

(1) Die Planung und Organisation der Kooperation hat so zu erfolgen, daß eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, eine Senkung der Selbstkosten und eine Erhöhung der Rentabilität eintritt.

(2) Die Aufgaben der Planung und Organisation der Kooperation bestehen insbesondere in:

1. einer besseren Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung;
2. der Sicherung der für die Erfüllung der Planaufgaben notwendigen Erzeugnisse und Leistungen einschließlich der fremden Lohnarbeiten im erforderlichen Umfang, zu den festgelegten Terminen, im bedarfsgerechten Sortiment und in der höchsten Qualität;
3. dem Aufbau von planmäßigen, langfristigen und kontinuierlichen Kooperationsbeziehungen mit spezialisierten Betrieben, die zu ständigen Kooperationspartnern zu entwickeln sind;
3. der umfassenden, rechtzeitigen und konkreten Abstimmung der Kooperationsbeziehungen durch Globalvereinbarungen und Liefer- und Leistungsverträge;